

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Operationen einzuschliessen; Postdampfer und Fahrzeuge mit Passagieren (ausgenommen diejenigen, deren Fahrkarten gestatten, an den Manövern teilzunehmen), mit lebenden Tieren, gefrorenem Fleisch, grünen Gemüsen und Früchten werden nicht um Mithilfe ersucht.

Mitwirkende Schiffe haben sich folgenden Verfüungen zu unterstellen:

Sie müssen anhalten in Falmouth oder Milford Haven wenn ausfahrend, und in Gibraltar wenn einfahrend, d. h. gegen einen englischen Hafen, um von dort ihre Reise allein oder mit anderen Schiffen fortzusetzen, je nach Bestimmung des in dem betreffenden Hafen anwesenden Platzkommandanten. Es ist vorgeschlagen, dass diese Schiffe in der Reihenfolge, wie sie ankommen, in Gruppen von zwölf oder weniger jene Häfen verlassen, um nach ihrem Bestimmungsort zu fahren und es wird erwartet, dass kein Schiff mehr als 60 Stunden Verspätung erleidet.

Die Schiffsmeister erhalten in jedem Hafen detaillierte Anleitung bezüglich ihres zukünftigen Verhaltens, und in welcher Reihenfolge die Schiffe zu einander zu stehen haben. Es wird von ihnen verlangt, dass sie sich nach Befehl verhalten und Signale, die ihnen gemacht werden, beantworten.

Während der Manöver haben sie eine rote Flagge am Vormast fliegend zu bissen, und die feindlichen Kriegsschiffe werden durch blaue an einem anderen Mast ausgezeichnet.

Sie übernehmen die Verpflichtung, ihr Bestes zu leisten, um gegebenenfalls dem Feinde zu entkommen, und alle Auskunft, die sie zu geben vermögen, den eigenen Schiffen mitzuteilen.

Sollte ein feindliches Kriegsschiff einem der obigen nahekommen, dreimal feuern und ein Signal, „Halt“ gebietend, aufziehen, wird letzteres als erbeutet betrachtet, muss anhalten und wird geentert. Nachdem es einmal erbeutet ist, darf es keine Mitteilungen mehr, weder auf die eine noch auf die andere Seite, weitergeben. Seine Mitwirkung ist als aufgehoben betrachtet und das Schiff wird seine rote Flagge senken und ist ihm freigestellt, seinen eigenen Weg zu fahren: Wenn gegen den Irischen Kanal hinfahrend, die Linie zwischen dem Tuskar und den Small lights, wenn den englischen Kanal hinauffahrend, die Linie zwischen Lizard und Ushant, wenn mittelmeerwärts steuernd, der Meridian von Kap Spartel passiert ist und der Breitengrad von Kap St. Vincent, wenn sein Weg durch den südlichen Teil des atlantischen Ozeans führt; ferner, wenn erbeutet und geentert und bei Gefechtsabbruch um 12 Uhr mittags, am 2. Juli.

Die Admiralität ist bereit, um die Schiffs-eigentümer schadlos zu halten, ihnen folgende

Entschädigungen zu bezahlen: 40 Rappen per Tonne Brutto-Gewicht für die ersten 30 Stunden Verspätung mit einem Minimum und einem Maximum von £ 40 und £ 60 respektive und eine Entschädigung von 20 Rappen (2 d) per Tonne, für jede weiteren zwölf Stunden oder weniger.

Die Admiralität wird die Schiffseigentümer für alle ihnen durch diese Mitwirkung entstandenen Verluste entschädigen, ausgenommen für Fracht-kontrakt-Verlust, und solche, die durch verspätetes Eintreffen des Schiffes verursacht werden mögen. —i.

Eidgenossenschaft.

Ernennung. Zum Kommandanten der Feldartillerie-Abteilung 1/10 wird ernannt: Hauptmann Arthur Merz, von und in Menziken (Aargau), bisher Kommandant der Batterie 57, unter Beförderung zum Major der Artillerie.

Zum Kommandanten des Schützenbataillons 9 Ldw. II wird ernannt: Hauptmann Emil Huguenin, von und in La Sarraz, bisher Kommandant der Schützen-kompanie I/9 Ldw. I, unter Beförderung zum Major der Infanterie.

A u s l a n d.

Frankreich. Manöver im Jahre 1906. Nach den kriegsministeriellen Bestimmungen finden im Jahre 1906 keine grossen Armeemanöver statt, während in den letzten Jahren sogar meist zwei solcher Manöver abgehalten wurden. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass im Jahre 1906 ein eigenartiger, voraussichtlich recht kostspieliger Versuch gemacht wird. Beim zweiten Armeekorps (Amiens), dem einzigen, das Korpsmanöver abhält, soll nämlich eine der beiden Divisionen, die 4., durch Einziehung von Reservisten auf Kriegsstärke gebracht und ausserdem mit den erforderlichen Feldverwaltungsbehörden und Trains und Kolonnen ausgestattet werden, die im Anschluss an die entsprechenden Etappenformationen in Tätigkeit treten sollen. Zu diesem Korpsmanöver werden die dritte Kavalleriedivision, die beiden in Paris stehenden Zuavene-bataillone, das 26. Jägerbataillon von Vincennes und noch ein weiteres Bataillon von Paris herangezogen. Das Manöver soll 11 Tage ausschliesslich der An- und Abmärsche dauern.

Innerhalb des 7. Armeekorps findet eine grössere Festungskriegübung bei Langres in der Dauer von 18 Tagen statt. Ausser den für den Angreifer wie für den Verteidiger erforderlichen Fussartillerie- und Genie-Truppenteilen nimmt hieran die 13. Infanteriedivision, eine Anzahl vieter Bataillone der Infanterieregimenter des 7. Armeekorps sowie ein Kavallerie- und ein Feld-artillerieregiment desselben Armeekorps teil. Den Angriff befehligt der kommandierende General des 7. Armeekorps, die Verteidigung der Gouverneur von Langres. Die Leitung übernimmt derjenige General vom obersten Kriegsrat, der Vorsitzender der mit dem Festungskrieg sich beschäftigenden Kommission ist.

Bei den einzelnen Armeekorps finden folgende grössere Herbstübungen statt:

Divisionsmanöver von vierzehntägiger Dauer einschl. An- und Abmärsche halten 11 Armeekorps, Brigademäöver von elftägiger Dauer 7 Armeekorps ab.

Grössere Kavallerieübungen von achttägiger Dauer ausschl. An- und Abmärsche leitet der Vorsitzende der